

Ergänzende Bestimmungen der WVWL Wasserversorgung Losheim GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

Präambel

Die Ergänzenden Bestimmungen haben hinsichtlich der AVBWasserV erläuternde und ergänzende Funktion. Die sich aus der AVBWasserV zwingend ergebenden Rechte und Pflichten der Parteien des Versorgungsvertrages bleiben ansonsten unberührt.

I. Vertragsabschluss

1. Die WVWL schließt einen Versorgungsvertrag mit dem jeweiligen Nutzer der mit einem Messgerät versehenen Lieferstelle (Wohnung, Grundstück) als selbständigem Kunden ab.
 - a) Das Versorgungsverhältnis bleibt bis zur ordnungsgemäßen Kündigung bestehen.
 - b) Davon unabhängig kann im Falle des Nutzerwechsels der Kunde aus dem Versorgungsvertrag entlassen werden, sobald der Nachweis des Nutzungsübergangs erbracht wird.

II. Antragsverfahren

1. Der Antrag auf Anschluss eines zu versorgenden Grundstücks ist auf einem besonderen Vordruck, den die WVWL bereithält, zu stellen. Er ist zu wiederholen, wenn innerhalb eines Jahres nach Antragstellung der Hausanschluss nicht hergestellt wurde, sofern dies von dem Antragsteller zu vertreten ist.
2. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage zusammen mit einem amtlichen Lage- und Ergänzungsplan sowie einem genehmigten Bauplan über das zu versorgende Grundstück. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen.
 - b) Der Installationsplan für das hinter der Messeinrichtung geplante Installationsnetz auf dem zu versorgenden Grundstück. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern genügt eine Planskizze des ausführenden Installationsbetriebs.
 - c) Die Verpflichtung des Antragstellers, für die Baukostenzuschüsse und für die Kosten der Hausanschlussleitung nach Maßgabe der Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen aufzukommen.
 - d) Angaben über zu erwartende Besonderheiten bei Wasserbezug (z.B. in Krankenhäusern, Industrie- und Handwerksbetrieben sowie Arztpraxen).
 - e) Angaben über eine etwaige Eigenwasserversorgung des Antragstellers.
 - f) Die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter gleichzeitiger Anerkennung der Ergänzenden Bestimmungen.

Sind im Einzelfall besondere Vertragsbedingungen aufgestellt worden, hat der Antragsteller sein Einverständnis mit diesen ebenfalls dem Antrag beizufügen.

3. Die WVWL stellt den Hausanschluss her, wenn das zu versorgende Grundstück innerhalb der bebauten Ortslage an eine Straße mit einer Ortsnetzleitung unmittelbar angrenzt, es sei denn, dass

- ein Anschluss des Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen unzumutbar ist oder
- die Abwässer des zu versorgenden Grundstücks zu einer Gefährdung der Wassergewinnung führen können.

Erfolgt trotzdem ein Anschluss, so hat der Antragsteller die für diesen Anschluss und seine Versorgung zusätzlich erwachsenden Kosten zu übernehmen und auf Verlangen hierfür Sicherheit zu leisten.

Bei Anschlüssen, die über Privatgrundstücke führen, die nicht dem Anschlussnehmer gehören, erfolgt ein Anschluss ferner nur, wenn dingliche Sicherheiten zu Gunsten des Versorgungsunternehmens auf diesen Grundstücken eingetragen werden.

4. Mit der Unterzeichnung des Antrags erkennt der Anschlussnehmer die jeweils gültigen Ergänzenden Bestimmungen der WVWL als Vertragsinhalt an. Er verpflichtet sich insbesondere, erst mit der Ausführung der Installationsarbeiten beginnen zu lassen, wenn durch die WVWL die Überprüfung des ihr vorgelegten Installationsplans abgeschlossen ist.

Vor der Genehmigung des Anschlusses durch die WVWL kommt der Anschlussvertrag nicht zustande.

5. Eine Änderung des Bauplans, die auch eine Änderung des zu verlegenden Hausanschlusses erfordert, ist der WVWL unverzüglich mitzuteilen.

Bereits entstandene und auf Grund der Änderung unnütze Aufwendungen der WVWL hat der Antragsteller zu erstatten.

III. Baukostenzuschuss

1. Der Anschlussnehmer zahlt der WVWL bei Anschluss an deren Leitungsnetz bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Baukostenzuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlage gem. Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen in der aktuellen Fassung.
2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen, z.B. Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen, erforderlich sind.
3. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
4. Der Baukostenzuschuss wird auch für Hinterliegergrundstücke erhoben, unabhängig davon, ob dessen Eigentümer auch der Eigentümer des Vordergrundstückes ist.
5.
 - a) Die WVWL kann vom Anschlussnehmer eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.
 - b) Ein weiterer Baukostenzuschuss kann nach § 9 Abs. 2 AVBWasserV, insbesondere bei wesentlicher Vergrößerung von Wohnraum und Betriebsstätten, verlangt werden.
6. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

- Bei einem Grundstückseigentumswechsel haftet der neue Eigentümer neben dem alten Eigentümer der WVl für die Ausgleichung des Baukostenzuschusses, wenn der Hausanschluss zum Zeitpunkt der Veräußerung, jedenfalls aber im Zeitpunkt der Übertragung des Grundstückes noch nicht fertiggestellt war, und zwar unabhängig davon, wann die WVl von der Veräußerung bzw. Übertragung Kenntnis erlangt hat.

IV. Hausanschluss und Hausanschlusskosten

- Der Hausanschluss eines Grundstückes oder eines Hauses nach § 10 AVBWasserV wird ausschließlich von der WVl oder einem von ihr beauftragten Unternehmen nach den Vorschriften der AVBWasserV, den Ergänzenden Bestimmungen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1988 sowie der TRWI hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er gehört zu den Betriebsanlagen der WVl und steht in deren Eigentum.

Befinden sich hinter der Hauptabsperrvorrichtung bis zur Messeinrichtung (Zähler) schon Anlagenteile der Kundenanlage, so können diese gemäß § 12 Abs. 3 AVBWasserV unter Verplombung genommen werden.

- Der Anschlussnehmer kann die baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung des Hausanschlusses auf seinem Grundstück (Grabenprofil, Mauerdurchführung/Kernbohrung) in Eigenleistung herstellen. Hierfür wird ihm eine Eigenleistungspauschale gem. Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen angerechnet

Die auf Eigenleistung beruhende Durchführung der Herstellung der baulichen Voraussetzungen durch den Anschlussnehmer ist rechtzeitig vor Beginn mit der WVl abzuklären. Sollen die Arbeiten von einem Dritten übernommen werden, handelt dieser ausschließlich für den Anschlussnehmer.

- Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Er ist verpflichtet, den Hausanschluss jederzeit ohne besondere Aufwendungen zugänglich zu halten und vor Beschädigung zu schützen.

Die der WVl durch Verletzung dieser Pflicht entstehenden Kosten und Schäden hat der Anschlussnehmer zu ersetzen. Dies ist insbesondere der Fall bei Überbauungen, Überpflanzungen, Überpflasterungen und ähnlichen Erschwerissen. Der Anschlussnehmer haftet auch für das ihm zurechenbare Verhalten Dritter.

- Der Hausanschlussschieber ist vom jeweiligen Anschlussnehmer während der Bauzeit zu sichern, freizuhalten und vor Beschädigung zu schützen. Eine durch Verletzung dieser Pflicht notwendige Reparatur des Schiebers geht zu Lasten des jeweiligen Anschlussnehmers. Liegt dieser Schieber auf dem Privateigentum des Anschlussnehmers, so gilt diese Verpflichtung auch über die Bauzeit hinaus.
- Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses sowie für Änderungen, vorübergehende Trennung und durch Mängel an der Kundenanlage bedingte Arbeiten am Hausanschluss richten sich nach der Anlage I zu den Ergänzenden Bedingungen in der jeweils aktuellen Fassung.
- Für die Unterhaltung des Hausanschlusses (Reparatur und Erneuerung) trägt das Versorgungsunternehmen die Kosten, es sei denn die Wiederherstellung der Oberfläche im privaten Bereich geht über den normalen Aufwand hinaus. In diesem Falle ist der Mehraufwand vom Anschlussnehmer zu tragen.
- Die WVl ist berechtigt, für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Anschlussnehmer seiner Erstattungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Ist der Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann die WVl in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

V. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- Verlangt die WVl nach § 11 Abs. 1 AVBWasserV von dem Anschlussnehmer die Anbringung eines Wasserzählerschachts oder Wasserzählerschranks, hat die Anbringung nach den „technischen Richtlinien für Schächte und Schränke“ und der DIN 1988 sowie den DVGW Arbeitsblättern zu erfolgen. Dabei darf die Anschlussleitung hinter der Grenze des öffentlichen Verkehrsbereichs eine Länge von 3 m nicht überschreiten.

Eine unverhältnismäßig lange Anschlussleitung im Sinne des § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV liegt in der Regel dann vor, wenn sie eine Länge von 25 m, gemessen von der Grenze des öffentlichen Verkehrsbereichs bis zum Gebäude, überschreitet.

Der Standort des Wasserzählerschachts bzw. -schranks ist mit der WVl abzustimmen und soll außerhalb von Verkehrsflächen und Gehwegen liegen.

- Verzichtet die WVl zu Gunsten des Anschlussnehmers auf die Anbringung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks, z.B. weil die Anbringung unmöglich oder unzumutbar ist, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten der Unterhaltung des Hausanschlusses und eventuell in diesem Bereich entstehender Wasserverluste. Das Nähere regelt ein schriftlicher Vertrag.

VI. Kundenanlage

- Die Kundenanlage, die unmittelbar hinter der Messeinrichtung beginnt, ist von einem in das Installateurverzeichnis des GWF und der WVl eingetragenen Unternehmen nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Richtlinien der DIN 1988 und der TRWI, zu errichten. Der Anschluss bedarf der Genehmigung der WVl. Der Anschlussnehmer ist für die Kundenanlage und deren ordnungsgemäße Erstellung verantwortlich.
- Schäden an der Kundenanlage hat der Kunde unverzüglich zu beseitigen. Wird die Anlage dabei wesentlich verändert, ist zur Schadensbeseitigung nur die WVl oder ein eingetragenes Installateurunternehmen gegen Kostenerstattung befugt, wobei letzteres für den Kunden tätig wird. Durch eigenmächtige Inbetriebsetzung oder Veränderung der Anlage durch den Kunden entstandene Schäden hat dieser zu ersetzen. Der Kunde hat die durch die mangelhafte Kundenanlage verursachten Wasserverluste nach dem angezeigten Verbrauch und dem jeweils gültigen Wasserpreis zu zahlen.
- Die WVl kann die Kundenanlage jederzeit ohne besonderen Anlass überprüfen. Bei erheblichen Mängeln der Kundenanlage kann die WVl die Versorgung einstellen.

VII. Anbringen der Messeinrichtung und der Absperrvorrichtung

- Unmittelbar nach Eintritt des Hausanschlusses in das Gebäude wird eine Absperrvorrichtung der WVl eingebaut, hinter der die Messeinrichtung installiert wird. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, direkt hinter dieser Messeinrichtung ein Absperrentil mit Rückflussverhinderer einbauen zu lassen. Kann die Messeinrichtung nicht unmittelbar hinter der Absperrvorrichtung eingebaut werden, gehen die Mehraufwendungen der Leitungsverlegung von der Absperrvorrichtung bis zur Messeinrichtung nach tatsächlichem Aufwand zu Lasten des Anschlussnehmers. Die Leitung ist sichtbar oder in einem Schutzrohr in der Bodenplatte zu verlegen, damit Schäden sofort zu erkennen sind. Der Leitungsteil von der Absperrvorrichtung bis zur Messeinrichtung gehört in diesem Falle bereits zur Kundenanlage. Die Kosten für spätere Reparaturen an diesem Leitungsteil trägt der Kunde.

Kann aus baulichen Gründen oder im Interesse einer wirtschaftlichen Nutzung des Hauses das Hauptabsperrentil nicht unmittelbar nach Eintritt in das Gebäude gesetzt werden, werden die dadurch entstehenden Mehrkosten und die Haftung für die Hausanschlussleitung in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Bei Eigentumswechsel tritt der Erwerber in die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ein.

- Der Anschlussnehmer bzw. Kunde ist zum Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung nicht befugt.
- Die Messeinrichtung steht im Eigentum der WVl.
- Der Anschlussnehmer bzw. Kunde hat alle geeigneten und zumutbaren Maßnahmen auf seine Kosten zu ergreifen, um eine Gefährdung der Messeinrichtung, insbesondere durch Frost, zu verhindern.

VIII. Nachprüfung der Messeinrichtung

- Wird bei der Nachprüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der eichrechtlich zulässigen Verkehrsfehlergrenzen festgestellt, so ist von der gemessenen Verbrauchsmenge eine dem Kunden am meisten benachteiligenden Fehlerwert prozentual entsprechende Verbrauchsmenge in Abzug zu bringen.

Liegt die Messung im Bereich der eichrechtlich zulässigen Fehlergrenzen, besteht gegenüber der WVl kein Ausgleichsanspruch.

2. Einwendungen gegen das Prüfergebnis einer amtlich zugelassenen Prüfstelle hat der Kunde innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme bei der WVl anzuzeigen. Zeigt der Kunde Einwendungen nicht innerhalb dieses Zeitraums an, ist die WVl nicht verpflichtet, die Messeinrichtungen weiter aufzubewahren.
3. Die Kosten der Nachprüfung werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

IX. Entnahme des Wassers über Standrohre

1. Die Entnahme aus öffentlichen Hydranten der WVl ist zu vorübergehenden Zwecken, außer zum Feuerlöschen und zu Übungszwecken der Feuerwehr, nur über von der WVl dazu gemieteten Standrohren zulässig.
2. Mietzins und Grundpreis werden gemäß dem aktuellen Preisblatt der WVl in Rechnung gestellt. Die WVl kann bei der Vermietung des Standrohres eine angemessene Sicherheitsleistung gem. dem aktuellen Preisblatt der WVl verlangen.
3. Für die Aufstellung und Handhabung sind die Vorschriften „Handhabung und Vorschriften für die Aufstellung eines Standrohres“ der WVl zu beachten.
4. Bei der Benutzung von Standrohren haftet der Nutzer der WVl für alle durch die Benutzung des Standrohres entstandene Schäden, insbesondere für solche am Mietgegenstand, an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten und für Schäden durch Verunreinigung, soweit die Schadensursache nicht im Verantwortungsbereich der WVl begründet ist.

Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

5. Die Standrohre in Dauermiete sind jeweils zum 15. Dezember eines jeden Jahres bei der WVl zur Ablesung und Überprüfung vorzuzeigen. Versäumt der Nutzer den jeweiligen Ablese- und Prüftermin um mehr als eine Woche, wird für jede weitere Woche eine Vertragsstrafe in Höhe von 250 € pro Woche fällig. Die WVl ist darüber hinaus berechtigt, das Miet- und Versorgungsverhältnis fristlos zu kündigen.
6. Die Entfernung oder Beschädigung der von der WVl angebrachten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.
7. Mit den der WVl gemieteten Standrohren darf nur Wasser aus dem Verteilernetz der WVl entnommen werden.

X. Wasserrechnungslegung und Bezahlung

1. Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt ein- und mehrmonatlich oder im Abstand von etwa zwölf Monaten (= Abrechnungsjahr).
2. Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die WVl in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch, deren Höhe die WVl nach Maßgabe des durchschnittlichen Wasserverbrauchs des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach Maßgabe des durchschnittlichen Wasserverbrauchs vergleichbarer Kunden festlegt.
3. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge. Ein evtl. gegebener Anspruch auf Vorauszahlung gemäß § 28 AVBWasserV bzw. Sicherheitsleistung gemäß § 29 AVBWasserV bleibt unberührt. Einwendungen gegen die abgelesene Verbrauchsmenge sind der WVl innerhalb von zwei Wochen nach der Ablesung schriftlich anzuzeigen.
4. Bei einem Zählerwechsel wird der jeweilige Verbrauchsstand in einem Zählerwechselprotokoll festgehalten. Die WVl bewahrt einen ausgewechselten Zähler für einen Zeitraum von zwei Wochen auf, während dessen der Kunde die Nachprüfung des Zählers verlangen kann. Die Kosten der Prüfung richten sich dann nach § 19 AVBWasserV.
5. Die nach § 21 AVBWasserV mögliche Nachberechnung bei Ablesefehlern und unkorrekten Schätzungen begründet keine Schadensersatzpflicht der WVl gegenüber dem Kunden, wenn

dieser den nachzuentrichtenden Betrag nicht mehr auf Dritte umlegen kann.

Der Kunde kann sich auf die Ausschlussfrist des § 21 Abs. 2 AVBWasserV nicht berufen, wenn er den Berechnungsfehler kannte oder hätte kennen müssen.

Die Fälligkeit des nachzuentrichtenden Betrages richtet sich nach § 27 Abs. 1 AVBWasserV.

XI. Zahlungsverzug

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sowie für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden dem Kunden gemäß dem aktuellen Preisblatt der WVl in Rechnung gestellt.

Der entstandene Zinsschaden wird nach dem tatsächlich aufzubringenden Zinssatz der WVl berechnet.

XII. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV, der Ergänzenden Bestimmungen und der Anlage 1 ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

XIII. Auskünfte

Die WVl ist berechtigt, ihren Gesellschaftern den Wasserbezug der Kunden mitzuteilen.

XIV. Unterbrechung und Beendigung der Versorgung

Bei einer zeitweisen oder vorübergehenden Absperrung oder Stilllegung eines Haus-, Garten- oder ähnlichen Anschlusses bleibt das Vertragsverhältnis bestehen. Die verbrauchsunabhängigen Entgelte, insbesondere der Grundpreis, sind in dieser Zeit von dem Kunden weiter zu entrichten.

Die WVl ist berechtigt, die Haus-, Garten- oder ähnlichen Anschlüsse eines Grundstücks ganz oder zum Teil abzusperrn oder zu entfernen, wenn seit länger als einem Jahr kein Wasser entnommen oder das Vertragsverhältnis beendet wurde. Die Kosten der Entfernung übernimmt die WVl. Im Falle eines Wiederanschlusses muss der Anschlussnehmer die Anschlusskosten gem. Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen tragen.

XV. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der WVl den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung und Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.